

Rüsselsheim, den 25.01.2022

## BEKANNTMACHUNG

der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Dienstag, den 01.02.2022, 18:00 Uhr

Stadthalle Rüsselsheim, Rheinstr. 7

**Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.**

**Auf Grund der aktuellen Corona-Schutzverordnung wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Sitzung auch am Sitzplatz eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske) zu tragen ist.**

**Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 der neuen Corona-Schutzverordnung die 3G-Regelung auch für die Sitzungen der Fachausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung gilt. Dies bedeutet, dass der Zugang zur Sitzung nur noch Personen gewährt werden kann, die geimpft oder genesen sind oder einen aktuellen negativen Test vorweisen können.**

### Tagesordnung

#### DS-NR. TOP

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
|                  | 1 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.12.2021  |
|                  | 2 | Haushalt 2021 / 2022  |
| DS-149/<br>21-26 | 3 | Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB<br>Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ in Verbindung mit der Aufhebung einer definierten Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“<br>Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und § 13a Abs. 4 BauGB<br>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und<br>Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13a BauGB |

<b>DS-NR.</b>	<b>TOP</b>	
AT-60/ 21-26	4	Antrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 zur Verweisung – Antrag Nr. 60 - Prüfung der Einrichtung eines Hockey-Landesleistungszentrums in Rüsselsheim am Main
AT-60- 1/21-26	a)	Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 21.01.2022 zum Antrag Nr. 60 der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 - Prüfung der Einrichtung eines Hockey-Landesleistungszentrums in Rüsselsheim am Main
AT-61/ 21-26	5	Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen
AT-61- 1/21-26	a)	Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 zum Antrag Nr. 61 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen
DS-150/ 21-26	6	Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim
DS-151/ 21-26	7	Vergabe eines Rahmenvertrags für Schulmobiliar in Zusammenarbeit mit dem Kreis Groß-Gerau hier: Delegation der Auftragsvergabe an den Magistrat
AT-62/ 21-26	8	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2022 - Antrag Nr. 62/21-26 Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen
AT-62- 1/21-26	a)	Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 25.01.2022 zum Antrag Nr. 62 der CDU-Fraktion vom 10.01.2022 - Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen
DS-130/ 21-26	9	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung; hier: Änderung des § 12 Abs. 1 sowie neuer § 35 a
DS-130- 1/21-26	a)	Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 130/21-26 - Änderung des § 12 sowie des § 35 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
	10	Anfragen und Mitteilungen

### **Nichtöffentlicher Teil**

**S. Bernhardt**  
**Vorsitzender**

Rüsselsheim, den 07.02.2022

## **NIEDERSCHRIFT**

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Dienstag, den 01.02.2022 um 18:00 Uhr

„A“

### **TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.12.2021**

Die Stadtv. Kropp verweist darauf, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2021 auch für eine der nächsten Sitzungen um die Einladung der STEG (Stadtentwicklungsgesellschaft Rüsselsheim mbH & Co. KG) gebeten wurde. Im Übrigen wird die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.12.2021 genehmigt.

### **TOP 2 Aktuelle Lage der Immobilienwirtschaft**

Vor dem Hintergrund der Ankündigung des Bundeswirtschaftsministeriums, die Förderung energieeffizienter Gebäude einzustellen, berichtet der Geschäftsführer der Gewobau mbH, Herr Regenstein, ausführlich zur aktuellen Situation der Immobilienwirtschaft und den entsprechenden Auswirkungen auf die Gewobau.

Er geht dabei insbesondere auf die enormen Kostensteigerungen der letzten Monate und die möglichen Folgen des beabsichtigten Förderstopps (höhere Zinsbelastung, steigende Verschuldung, weitere Preissteigerungen, abwartende Haltung potentieller Investoren sowie letztlich höhere Mieten) ein.

Herr Regenstein teilt allerdings auch mit, dass nach der letzten Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums doch alle bis 24.01.2022 eingereichten Förderanträge noch nach den bisherigen Kriterien bearbeitet werden sollen. Er gibt abschließend der Hoffnung Ausdruck, dass baldmöglichst neue Förderprogramme aufgelegt werden.

### **TOP 3 Haushalt 2021 / 2022**

Der Stadtv. Walczuch referiert nochmals die Entwicklung der Haushaltsplanung 2021 seit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2020 bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Dezember 2021. Für die Haushaltsberatungen 2022 und die Arbeit in der interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Haushaltskonsolidierung fordert er Vorschläge des Magistrates zur Defizitreduzierung. Er kündigt an, die interfraktionelle Arbeitsgruppe ggf. verlassen zu wollen.

Von den übrigen Fraktionen wird demgegenüber allgemein eine konstruktive Zusammenarbeit angemahnt.

**TOP 4 Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB  
Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ in Verbindung mit der Aufhebung einer definierten Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“  
Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und § 13a Abs. 4 BauGB  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13a BauGB  
DS-149/21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag wie folgt zuzustimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. das Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 107, Bezeichnung: „Bauschheim Süd- West“ (definierte Teilfläche Anlage 1) sowie Nr. 107/ 1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“ gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und § 13a BauGB “ im gekennzeichneten Geltungsbereich aufgestellt wird.
2. der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1, mit einer Größe von ca.13.400 m<sup>2</sup> in der Anlage 1 dargestellt ist.
3. die förmliche öffentliche Auslegung des Aufhebungsverfahrens mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen wird.
4. die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am Aufhebungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wird.
5. das Aufhebungsverfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs.4 BauGB durchgeführt wird. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs.2 BauGB welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB sowie die Ausgleichsverpflichtung gemäß § 13a Abs.2 Nr. 4 BauGB sind nicht anzuwenden, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt.
6. der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

**TOP 5 Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022 - Antrag Nr. 60 a/21-26 - Prüfung der Einrichtung eines Hockey-Landesleistungszentrums in Rüsselsheim am Main  
(ersetzt den Antrag Nr. 60/21-26 der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 und den Änderungsantrag Nr. 60-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 21.01.2022)  
AT-60 a/21-26**

Die Städtv. Kropp verweist auf einen vorliegenden neuen gemeinsamen Antrag AT 60 a/21-26 der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022, der

durch den Vorsitzenden verlesen wird.

Dem gemeinsamen Antrag wird einstimmig zugestimmt.

**TOP 6      Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen  
AT-61/21-26  
a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 zum Antrag Nr. 61 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen  
AT-61-1/21-26**

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 sowie der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 werden kontrovers diskutiert.

Dem Diskussionsverlauf entsprechend schlägt die SPD-Fraktion vor, von der beabsichtigten Einbahnstraßenregelung den Bereich zwischen Kurt-Schumacher-Ring und Eisenstraße auszunehmen.

Der Änderungsantrag Fraktion WsR vom 25.01.2022 wird bei 3 Ja-Stimmen mit der Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird im Übrigen bei 3 Gegenstimmen mit der Mehrheit der Ja-Stimmen empfohlen, dem modifizierten Antrag der SPD-Fraktion zuzustimmen.

**TOP 7      Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim  
DS-150/21-26**

Der Vorsitzende teilt mit, dass unter Punkt 1 des Beschlussvorschlags der genannte Betrag von 5,93 Mio. EUR auf 5,963 zu korrigieren ist. Dementsprechend wird der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag wie folgt zuzustimmen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaften für einen Kredit über 5,93 Mio. €, der von den Stadtwerken GmbH zur Finanzierung von Investitionen in die Daseinsvorsorge aufgenommen wird.

Die Investitionen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- a) Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Höhe von 3,609 Mio. € (Gasversorgung 1,895 Mio. € sowie Stromversorgung 1,714 Mio.€),
  - b) Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH von 2,075 Mio. €
  - c) Energieservice Rhein-Main GmbH von 0,279 Mio. €.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim am Main zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

**TOP 8 Vergabe eines Rahmenvertrags für Schulmobiliar in Zusammenarbeit mit dem Kreis Groß-Gerau  
hier: Delegation der Auftragsvergabe an den Magistrat  
DS-151/21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

**Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. jährlich Neu- und Ersatzbeschaffung von Schulmobiliar erfolgt und bei der Vergabe wechselnde Angebote von verschiedenen Firmen den Zuschlag erhalten.
2. der Kreis Groß-Gerau als Schulträger die gleiche Aufgabe hat und die Stadt Rüsselsheim am Main seit dem letzten Jahr in eine gemeinsame europaweite Ausschreibung einbezogen hat.
3. die Vergabestelle des Kreises Groß-Gerau die Vergabe durchführt.
4. der letzte Bemusterungstermin im Vergabeverfahren am 21.02.2022 stattfindet und danach die Prüfung des Zuschlags erfolgt.
5. sich die Auftragsvergabe für die Stadt Rüsselsheim am Main verteilt auf zwei Lose für die Dauer von vier Jahren mit einem Auftragsvolumen von ca. 1,8 Mio. EUR bezieht.
6. der Kreisausschuss am 14.03.2022 über die Vergabe des Rahmenvertrags entscheidet und die Auftragsvergabe am 15.03.2022 erfolgen soll.

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erforderliche Vergabe für den Rahmenvertrag für Schulmobiliar mit einer Laufzeit von vier Jahren auf den Magistrat zu delegieren. Die derzeitige Kostenschätzung geht von ca. 1,8 Mio. Euro aus, die in 5 Teilbeträgen in den Jahren 2022 bis 2026 verausgabt werden sollen.

**TOP 9 Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022-  
Antrag Nr. 62 a/21-26 - Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen  
(ersetzt den Antrag Nr. 62/21-26 der CDU-Fraktion vom 10.01.2022 und den Änderungsantrag  
Nr. 62-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 25.01.2022)  
AT-62 a/21-26**

Es liegt ein gemeinsamer Antrag – AT 62 a/21-26 – der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli sowie SPD vom 27.01.2022 vor.  
Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 3 Gegenstimmen mit der Mehrheit der Ja-Stimmen empfohlen, dem gemeinsamen Antrag AT 62 a/21-26 zuzustimmen.

Der Oberbürgermeister teilt zur Thematik mit, dass die Stadt Rüsselsheim ihr Interesse an einem Erwerb der frei werdenden Opelflächen bekunden wird.

**TOP 10      Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung;  
hier: Änderung des § 12 Abs. 1 sowie neuer § 35 a  
DS-130/21-26  
a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 130/21-26 -  
Änderung des § 12 sowie des § 35 der Geschäftsordnung der  
Stadtverordnetenversammlung  
Nr. DS-130-1/21-26**

Der Stadtv. Prof. Dr. Flörsheimer begründet den Änderungsantrag der Fraktion WsR.

Der Stadtv. Schneckenberger beantragt nachfolgende kursiv gedruckte Ergänzung des Beschlusses in Punkt 4: „Die Arbeitskreise tagen *in der Regel* nichtöffentlich.

Der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 wird bei 3 Ja-Stimmen mit der Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei einer Stimm-Enthaltung und 2 Gegenstimmen empfohlen, dem Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung des Ergänzungsantrages des Stadtv. Schneckenberger wie folgt zuzustimmen:

I. Änderung § 12 – Form und Frist der Einberufung – neuer Abs. 1, Satz 1:

§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:

1. *Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung).*  
Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/einer Stadtverordneten oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.

II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu komplexen und / oder wiederkehrenden Themen Arbeitskreise bilden.  
Die Arbeitskreise setzen sich aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie aus Mitarbeiter/innen der fachlich zuständigen Ämter und Fachbereiche zusammen.
2. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst.  
Für die Arbeitskreise gelten *nicht* die formalen Rahmenbedingungen der HGO, wie z. B. für die Ausschüsse.
3. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können externe Sachverständige sowie Vertreter/innen der Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind.
4. Die Arbeitskreise tagen *in der Regel* nichtöffentlich.  
Sie haben kein Antrags- und kein Anfragerecht.

**TOP 11      Anfragen und Mitteilungen**

Der Stadtv. Karakaya erinnert an die Anfrage zum Kurzzeitparken.

Herr Stadtv. Karakaya bittet des Weiteren zu prüfen, ob auf der Website der Stadt Rüsselsheim

eine Karte über die Hochwassergefährdungslagen zur Verfügung gestellt werden könnte. Eine entsprechende Prüfung wird durch den Oberbürgermeister zugesagt.

Der Stadtv. Prof. Dr. Flörsheimer erinnert an die Anfrage der WsR-Fraktion zu den Rechtsstreitigkeiten des Magistrates. Der Oberbürgermeister sagte eine entsprechende Rückmeldung zu.

Die Anfrage des Stadtv. Sert nach dem aktuellen Sachstand zur Thematik „Love Family Park“ wird durch den Oberbürgermeister beantwortet.

Auf die Nachfrage des Stadtv. Karakaya, ob für den Sommer die nächste Veranstaltung geplant wird, verweist der Oberbürgermeister auf entsprechende Gespräche.

Bzgl. des sechsspurigen Autobahnausbaus am Rüsselsheimer Dreieck fragt der Stadtv. Schneckenberger, ob die Stadt Rüsselsheim eine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben habe. Die Stadtv. Steinborn macht hierzu deutlich, dass ihrer Auffassung nach eine entsprechende Stellungnahme vorliegen müsste und kritisiert die Baumaßnahme als unter ökologischen Gesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß.

Der Oberbürgermeister sagt eine Beantwortung zu.

Der Stadtv. Grode fragt nach möglichen weiteren Verbesserungen der Verkehrssituation für die Anwohner der Weisenauer Straße.

Der Stadtv. Karakaya schildert die Problemlagen im Umfeld der Hamburger Straße (u.a. Müllablagerungen, abgemeldete Fahrzeuge, Nebeneinander von Wohn- und Gewerbegebiet). Der Oberbürgermeister sagt eine Prüfung möglicher Maßnahmen zur Gegensteuerung zu.





Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-149/21-26</b>	
Datum	03.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	11.01.2022	beschließend
Ortsbeirat Bauschheim	20.01.2022	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

**Betreff:**

**Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren  
gemäß § 13a BauGB**

**Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd-West,**

**1. Änderung“ in Verbindung mit der Aufhebung einer definierten Teilfläche des Bebauungsplans  
Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“**

Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und  
§ 13a Abs. 4 BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Auslegungsbeschluss  
gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13a BauGB

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur  
Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**I. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. das Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 107, Bezeichnung: „Bauschheim Süd- West“ (definierte Teilfläche Anlage 1) sowie Nr. 107/ 1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“ gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und § 13a BauGB “ im gekennzeichneten Geltungsbereich aufgestellt wird.
2. der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1, mit einer Größe von ca.13.400 m<sup>2</sup> in der Anlage 1 dargestellt ist.
3. die förmliche öffentliche Auslegung des Aufhebungsverfahrens mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen wird.
4. die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am Aufhebungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wird.

5. das Aufhebungsverfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs.4 BauGB durchgeführt wird. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs.2 BauGB welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB sowie die Ausgleichsverpflichtung gemäß § 13a Abs.2 Nr. 4 BauGB sind nicht anzuwenden, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt.
6. der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

## **Begründung:**

### **A. Ziel**

Die Stadt Rüsselsheim am Main beabsichtigt für den definierten Geltungsbereich in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1, mit der Durchführung des vorliegenden Verfahrens die Aufhebung der Bebauungspläne „Bauschheim Süd- West“, Nr. 107 und Nr. 107/ 1 um im Rahmen der Förderung und Entwicklung von neuen Wohnbauflächen eine Ansiedlung von zusätzlichem Wohnen zu ermöglichen. Die Maßnahme stellt sich als Nachverdichtung im Innenbereich gemäß § 13a BauGB dar. Die zukünftige Entwicklung des Gebietes kann mit Bestimmungen des § 34 BauGB über den unbeplanten Innenbereich gesteuert werden.

### **B. Ausgangslage**

Der regionale Flächennutzungsplan 2010 weist den Bereich als gemischte Baufläche im Bestand außerhalb eines Siedlungsbeschränkungsgebietes aus.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 „Bauschheim Südwest, 1. Änderung“, rechtskräftig seit dem 08.05.2009 und ist derzeit als Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen. Die unmittelbar angrenzenden Flächen im Westen und Norden sind im Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim- Südwest“, rechtskräftig seit dem 15.07.1988, als Mischgebiet, die Teilfläche im Südosten als Dorfgebiet festgesetzt. Östlich schließt sich der Ortskern von Bauschheim an, ein Bereich ohne Bebauungsplan, der überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist.

### **C. Beschlusshistorie**

Der Bebauungsplan Nr. 107 mit der Bezeichnung „Bauschheim Süd-West“ (DS-Nr. 470; M.Nr. 371 /88 IV)) erlangte mit seiner Bekanntmachung am 15.07.1988 Rechtskraft. Für den betroffenen Geltungsbereich wurde seinerzeit die bauliche Nutzung als Gewerbebetriebsfläche nach § 8 BauNVO festgesetzt. Nachdem sich nach über 20 Jahren nur kleinere Gewerbebetriebe und ein zunehmender Anteil von Wohnungen ansiedelte wurde für diesen Teilbereich die Bebauungsplanänderung Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“ mit dem Ziel der Umwandlung gewerblicher Flächen in ein Mischgebiet durchgeführt (DS-Nr.266 /06-11). Seit Rechtskraft der Bebauungsplan- Änderung 107/1 am 08.05.2009 ist für den Geltungsbereich eine bauliche Nutzung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

### **D. Gesetzliche Grundlage**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bauleitplanung und die Aufhebung von Bebauungsplänen bilden das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV) sowie alle mit der Planung verbundenen Gesetze, Verordnungen und Normen. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch wird auf die Bedeutung der innerörtlichen Entwicklung und Erneuerung von Bestandsgebieten und die Aufgabe einer Überplanung von gewachsenen städtebaulichen Strukturen hingewiesen.

Auf der Grundlage des seit Juni 2021 in Kraft getretenen Baulandmobilisierungsgesetzes wurden die Vorgaben für beschleunigte Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ergänzt. Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 4 BauGB wurde neben der Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Bebauungsplänen auch auf deren Aufhebung erweitert.

Das vorliegende Aufhebungsverfahren wird als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.4 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind erfüllt, von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs.2 BauGB welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt.

#### **E. Problem**

Angesichts des stark ansteigenden Bedarfs an Wohnungen und in Ermangelung von geeigneten Flächen sind Potentiale der Nachverdichtung zu mobilisieren. Nach § 1a Abs.2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist die Nachverdichtung z.B. durch Aufstockung und Ergänzungsbauten im Sinne des Gesetzes vorzuziehen. Gemäß § 13a BauGB soll damit einem zu hohen Verbrauch von neu ausgewiesenen Siedlungsflächen entgegengewirkt werden. Somit sind geeignete Flächen für die Umsetzung einer Nachverdichtung für den Wohnungsbau zu entwickeln.

Die Entwicklung der gemischten Bauflächen zu gleichen Anteilen aus Wohnen und Gewerbe im Sinne des § 6 BauNVO sowie der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ hinsichtlich der Ansiedlung und Umsetzung ist schon seit geraumer Zeit abgeschlossen. Sämtliche Grundstücksflächen sind bebaut, wobei eine geringe Anzahl hiervon aufgrund ihrer großen Grundstücksflächen derzeit zusätzliche Potentiale einer Nachverdichtung für den Wohnungsbau aufweisen. Die im gültigen Bebauungsplan Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ vorgegebene Nutzungsmöglichkeit eines Mischgebietes stellt für neu geplante Wohnnutzungen inzwischen eine Genehmigungsproblematik dar. Aufgrund der bereits vielfach realisierten Wohnnutzung ist die anteilige Genehmigungsmöglichkeit für Wohnungsbau ausgeschöpft, es sind somit trotz des allgemein bestehenden dringenden Wohnraumbedarfs gemäß § 6 BauNVO keine weitere Wohnnutzungen mehr zulässig.

Eine Vermarktung der Flächen ohne die gewünschte und benötigte Wohnnutzung gestaltet sich schon seit längerer Zeit als schwierig und nicht mehr bedarfsorientiert.

## **F. Weiteres Vorgehen, Verlauf des Aufhebungsverfahrens**

Zur Realisierung von weiteren Wohnbaunutzungen ist die Aufhebung der derzeit gültigen Bebauungspläne Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ sowie des über den vorliegenden Geltungsbereich definierten Teilbereichs aus dem Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“ erforderlich.

In der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan-Änderung Nr. 107/ 1 vom 08.05.2009 wurde nicht darauf hingewiesen, dass die Rechtskraft des bis dahin gültigen Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“ in dem von der Änderungsplanung betroffenen Bereich erloschen sei. Daher ist es erforderlich, dass auch der bezeichnete Geltungsbereich (Anlage 1) innerhalb des vorangestellten ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd- West“ hierzu parallel mit aufgehoben wird.

Die zukünftige Entwicklung des Plangebietes nach der Aufhebung stellt sich in der rechtlichen Einordnung als Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage/ unbepannter Innenbereich dar. Die Planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Somit sind auch Gewerbebetriebe, die die angrenzende Wohnnutzung nicht wesentlich stören weiter zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sind für die Aufhebung von Bebauungsplänen nach gültigem Baugesetzbuch dieselben Vorschriften zu beachten wie bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanverfahrens. Dies bedeutet, dass auch alle Verfahrensschritte wie z.B. die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Auslegung sowie die Fassung eines Satzungsbeschlusses durchzuführen sind.

Nach Fassung des Aufstellungs- und des förmlichen Auslegungsbeschlusses wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchgeführt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Entwurfsfassung des Aufhebungsverfahrens umfasst den Geltungsbereich (Anlage 1) sowie die Begründung (Anlage 2).

## **G. Alternativen**

Die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 107 und Nr. 107/1 für den bezeichneten Geltungsbereich verfolgt mit ihrem Konzept einer Gebietsmobilisierung für den Wohnungsbau im Bestand und in der Nachverdichtung die vom Gesetzgeber geforderte sparsame Vorgehensweise für das Schutzgut Boden. Es liegen daher keine belastbaren Alternativen zur vorliegenden Planung vor.

## **H. Kosten der Planung**

Die Kosten umfassen die verfahrenstechnische Betreuung und Durchführung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahrensabläufe. Für die Durchführung des Aufhebungsverfahrens werden keine weiteren Kosten erwartet.

## **I. Finanzierung**

Es ist keine Finanzierung erforderlich. Die Kosten der Bauleitplanung sind im Produkt 090161000/-Stadtplanung abgebildet.

## **J. Auswirkung auf Dritte**

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107/1 sowie der Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 107 reichen die Möglichkeiten des § 34 BauGB aus, um in diesem Bereich die städtebauliche Entwicklung zu steuern.

## **K. Auswirkungen auf das Klima**

Der Geltungsbereich des Verfahrens liegt im Süd-Westen der Gemarkung Bauschheim in Bereich einer Stadt- bzw. Ortsrandlage. Die vorhandenen Korridore im Gebiet und freie Randlagen sorgen für eine Durchlüftung der bebauten Wohnquartiere mit Frischluft. Als Auswirkung von Siedlungsflächen ist neben der Schadstoffemission durch den Verkehr insbesondere bei der Neuversiegelung von Bodenoberflächen mit Gebäuden mit einer Veränderung des Mikroklimas durch die Beseitigung der natürlichen Pflanzen- und Bodendecke und die darauffolgende Vergrößerung der versiegelten Fläche zu rechnen.

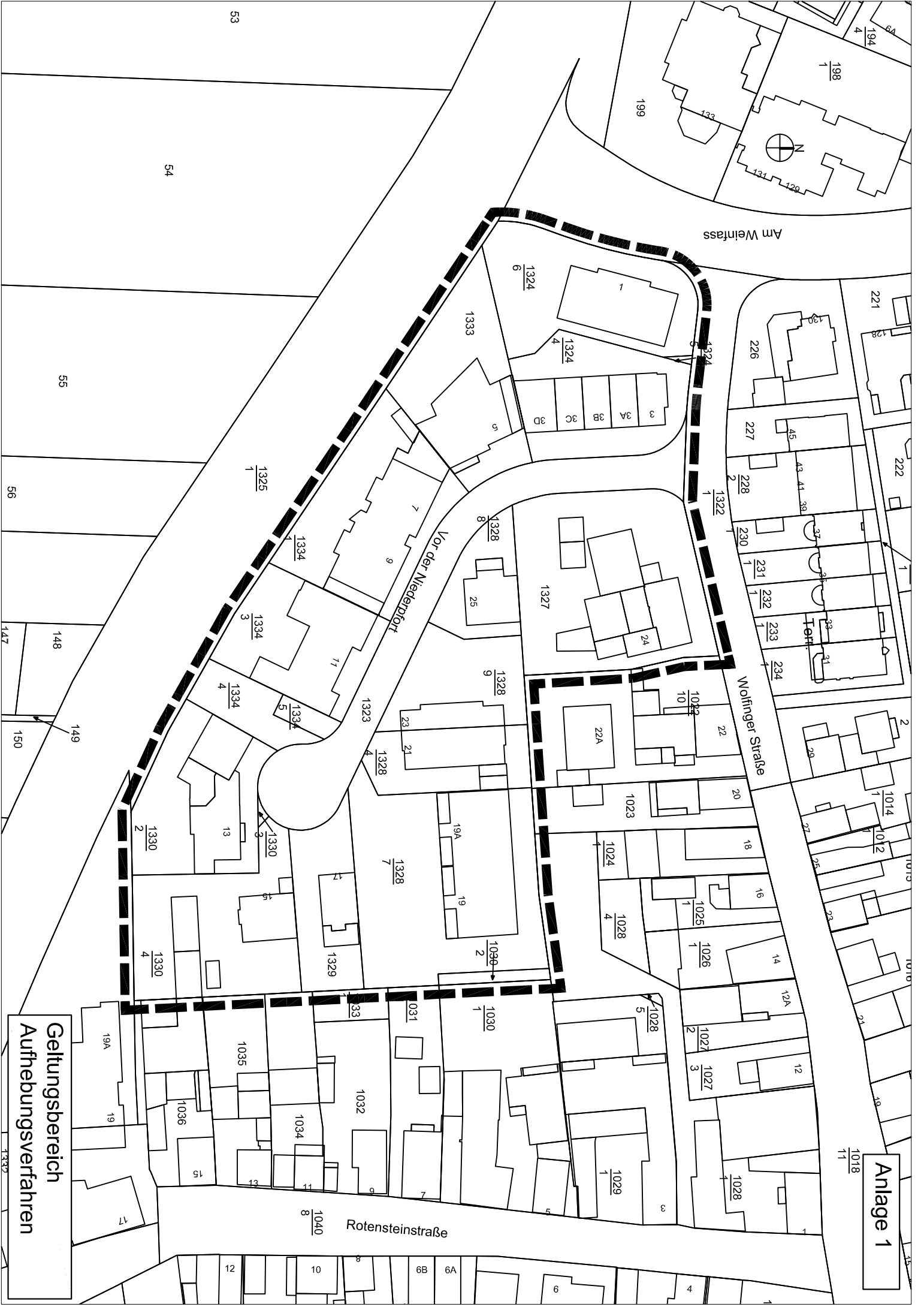
Zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Klima ist im betroffenen Gebiet der Aufbau von Grünstrukturen z.B. in Form von Dachbegrünungen, Entsiegelung von Flächen, der Ersatz von abgängigen Gehölzpflanzungen zur Beschattung versiegelter Flächen anzustreben.

Weiterhin werden durch nahegelegene Grünstrukturen sowie begrünte Quartiersflächen eine Minderung der Temperatur, Erhöhung der relativen Luftfeuchte, Schattenwirkung u.a. eine mögliche nächtliche Luftabkühlung gefördert.

Die Belange des Klimaschutzes werden u.a. bei der Planung von Neubauten durch das im August 2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt. Die Umsetzung der detaillierten Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz sind vom Architekten des Gebäudes bei der Einreichung des Bauantrages nachzuweisen.

Rüsselsheim am Main, den 11.01.2022

Udo Bausch  
Oberbürgermeister



Geltungsbereich  
Aufhebungsverfahren

Anlage 1

## **Begründung**

zur

### **Aufhebung der Bebauungspläne in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1:**

- a) Nr. 107/1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“

sowie

- b) einer bezeichneten Teilfläche aus dem Bebauungsplan  
mit integriertem Landschaftsplan  
Nr. 107 „Bauschheim Süd- West“

**Entwurfssfassung zur förmlichen Auslegung**

Bearbeitung:

Stadt Rüsselsheim am Main  
Fachbereich Stadt- und Grünplanung  
Bereich Stadtplanung

Stand: Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel
2. Übergeordneten Planung,
3. Bestehende Bebauungspläne
4. Gesetzliche Grundlage
5. Aufhebungsverfahren gemäß § 13a BauGB
6. Räumlicher Geltungsbereich
7. Städtebauliche Bestandssituation
8. Planung
9. Erschließung
10. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen-
11. Bodenschutz Altlasten, Kampfmittel
12. Artenschutz
13. Auswirkungen auf das Klima
14. Belange der Feuerwehr
15. Hochwasserrisikomanagement, Vernässungsgefahr  
Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebiete
16. Wasserhaushalt, Schutzgebiete, Gewässerschutz, Versickerung
17. Bodendenkmäler
18. Auswirkungen auf Dritte
19. Bodenordnung
20. Voraussichtliche Kosten des Aufhebungsverfahrens



## 1. Anlass und Ziel

Die Stadt Rüsselsheim am Main beabsichtigt in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1, mit der Durchführung des vorliegenden Verfahrens die Aufhebung der Bebauungspläne „Bauschheim Süd- West“, Nr. 107 und Nr. 107/ 1 für den definierten Geltungsbereich. Im Rahmen der Förderung und Entwicklung von neuen Wohnbauflächen soll im Plangebiet zusätzliche Wohnnutzung ermöglicht werden.

Die Entwicklung der gemischten Bauflächen zu gleichen Anteilen aus Wohnen und Gewerbe im Sinne des § 6 BauNVO sowie der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ hinsichtlich der Ansiedlung und Umsetzung ist schon seit geraumer Zeit abgeschlossen. Sämtliche Grundstücksflächen sind bebaut, wobei eine geringe Anzahl hiervon aufgrund ihrer großen Grundstücksflächen derzeit zusätzliche Potentiale einer Nachverdichtung für den Wohnungsbau aufweisen. Die im gültigen Bebauungsplan Nr. 107/ 1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ vorgegebene Nutzungsmöglichkeit eines Mischgebietes stellt für neu geplante Wohnnutzungen inzwischen eine Genehmigungsproblematik dar. Aufgrund der bereits vielfach realisierten Wohnnutzung im vorgegebenen Mischgebiet ist die anteilige Genehmigungsmöglichkeit für Wohnungsbau ausgeschöpft, es sind somit trotz des allgemein bestehenden dringenden Wohnraumbedarfs gemäß § 6 BauNVO keine weitere Wohnnutzungen mehr zulässig.

Eine Vermarktung der Flächen ohne die gewünschte und benötigte Wohnnutzung gestaltet sich schon seit längerer Zeit als schwierig und nicht mehr bedarfsorientiert.

Angesichts des stark ansteigenden Bedarfs an Wohnungen und in Ermangelung von geeigneten Flächen sind Potentiale der Nachverdichtung zu mobilisieren. Nach § 1a Abs.2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist die Nachverdichtung z.B. durch Aufstockung und Ergänzungsbauten im Sinne des Gesetzes vorzuziehen. Gemäß § 13a BauGB soll damit einem zu hohen Verbrauch von neu ausgewiesenen Siedlungsflächen entgegengewirkt werden. Somit sind geeignete Flächen für die Umsetzung einer Nachverdichtung für den Wohnungsbau zu entwickeln.

Die Maßnahme stellt sich als Nachverdichtung im Innenbereich gemäß § 13a BauGB dar. Die zukünftige Entwicklung des Gebietes kann mit Bestimmungen des § 34 BauGB über den unbeplanten Innenbereich gesteuert werden.

## 2. Übergeordnete Planung

Vorbereitende Bauleitplanung: Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Der gültige Regionalplan/ Regionale Flächennutzungsplan 2010 weist den Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens als Vorranggebiet Siedlung, Siedlungsstruktur im Bestand“ sowie als „gemischte Baufläche im Bestand“ außerhalb eines Siedlungsbeschränkungsgebietes aus.

## 3. Bestehende Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung Nr. 107/1 „Bauschheim Südwest, 1. Änderung“, rechtskräftig seit dem 08.05.2009 und ist derzeit als Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen. Die unmittelbar angrenzenden Flächen im Westen im Norden sind im Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim- Südwest“, rechtskräftig seit dem 15.07.1988, als Mischgebiet, die Teilfläche im Südosten als Dorfgebiet festgesetzt. Östlich schließt sich der

Ortskern von Bauschheim an, ein Bereich ohne Bebauungsplan, der überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist.

Der Bebauungsplan Nr. 107 mit der Bezeichnung „Bauschheim Süd-West“ (DS-Nr. 470; M.Nr. 371 /88 IV) erlangte mit seiner Bekanntmachung am 15.07.1988 Rechtskraft. Für den betroffenen Geltungsbereich wurde seinerzeit die bauliche Nutzung als Gewerbebetriebsfläche nach § 8 BauNVO festgesetzt. Nachdem sich nach über 20 Jahren nur kleinere Gewerbebetriebe und ein zunehmender Anteil von Wohnungen ansiedelte wurde für diesen Teilbereich die Bebauungsplanänderung Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“ mit dem Ziel der Umwandlung gewerblicher Flächen in ein Mischgebiet durchgeführt (DS-Nr.266 /06-11). Seit Rechtskraft der Bebauungsplan- Änderung 107/1 am 08.05.2009 ist für den Geltungsbereich eine bauliche Nutzung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

#### **4. Gesetzliche Grundlage**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bauleitplanung und der Aufhebung von Bebauungsplänen bilden das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie alle mit der Planung verbundenen Gesetze, Verordnungen und Normen. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch wird auf die Bedeutung der innerörtlichen Entwicklung und Erneuerung von Bestandsgebieten und die Aufgabe einer Überplanung von gewachsenen städtebaulichen Strukturen hingewiesen.

Auf der Grundlage des seit Juni 2021 in Kraft getretenen Baulandmobilisierungsgesetzes wurden die Vorgaben für beschleunigte Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ergänzt. Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 4 BauGB wurde neben der Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Bebauungsplänen auch auf deren Aufhebung erweitert.

Das vorliegende Aufhebungsverfahren wird als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigsten Verfahren gemäß § 13a Abs.4 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind erfüllt, von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs.2 BauGB welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt.

#### **5. Aufhebungsverfahren gemäß § 13a BauGB**

Zur Realisierung von weiteren Wohnbaunutzungen im Plangebiet ist die Aufhebung der derzeit gültigen Bebauungspläne Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ sowie des über den vorliegen Geltungsbereich definierten Teilbereichs aus dem Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“ erforderlich.

In der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/ 1 vom 08.05.2009 wurde nicht darauf hingewiesen, dass die Rechtskraft des bis dahin gültigen Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“ in dem von der Änderungsplanung betroffenen Bereich erloschen sei. Daher ist es erforderlich, dass auch der bezeichnete Geltungsbereich (Anlage 1) innerhalb des vorangestellten ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd- West“ hierzu parallel mit aufgehoben wird. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB und § 13a Abs. 4 BauGB sind für die Aufhebung von Bebauungsplänen nach gültigem Baugesetzbuch dieselben Vorschriften zu beachten wie bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines

Bauleitplanverfahrens. Dies bedeutet, dass auch alle Verfahrensschritte wie z.B. die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Auslegung sowie die Fassung eines Satzungsbeschlusses durchzuführen sind.

#### Verlauf Aufhebungsverfahren

Das Verfahren zur Aufhebung der Bauleitplanung Nr. 107/1 und 107/ anteilige Fläche „Bauschheim- Süd-West, 1. Änderung“ wird gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zur Aufhebung der Bauleitplanung erfolgt nicht, da die Aufhebung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird.

Nach Fassung des Aufstellungs- und des förmlichen Auslegungsbeschlusses wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchgeführt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Entwurfsfassung des Aufhebungsverfahrens umfasst den Geltungsbereich (Anlage 1) sowie die Begründung (Anlage 2).

## **6. Räumlicher Geltungsbereich**

### Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens mit einer Größe von ca. 13.400 m<sup>2</sup> liegt in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1 der Stadt Rüsselsheim am Main und beinhaltet folgende Flurstücke:

1030/2; 1324/4; 1324/5; 1324/6; 1327; 1328/4; 1328/7; 1328/8; 1328/9, 1329; 1330/2; 1330/3; 1330/4; 1333; 1334/1; 1334/3; 1334/4; 1334/5 sowie die Straßenverkehrsfläche 1323.

Begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch die Wolfinger Straße
- im Süden durch die Landstraße L 3040 von Ginsheim nach Astheim sowie das Flurstück Nr. 1331 (Rothensteinstraße 19)
- im Westen durch die Verkehrsstraße „Am Weinfass“
- im Osten durch die vorhandene, im Zusammenhang stehende, Ortseilbebauung ohne Bebauungsplan (gemäß § 34 BauGB).

## **7. Städtebauliche Bestandssituation**

### Siedlungsbestand im Innenbereich

#### Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 „Bauschheim Südwest“, 1. Änderung“

Die Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 „Bauschheim Südwest, 1. Änderung“ hat am 08.05.2009 durch die öffentliche Bekanntmachung Rechtskraft erlangt. Nachdem sich nach über 20 Jahren nur kleinere Gewerbebetriebe und ein zunehmender Anteil von Wohnungen ansiedelte wurde aus städtebaulichen Gründen das bisher festgesetzte Gewerbegebiet in eine gebietsverträglichere Mischgebietsnutzung verändert, um auch die allgemeine Wohnbaunutzung im Gebiet zu ermöglichen (DS-Nr. 266/06-11).

Die bislang betriebsbezogenen zulässigen Wohnnutzungen in einem Gewerbegebiet sollten sich durch die Änderung in ein Mischgebiet allgemein etablieren können. Das Gewerbegebiet wurde nur zögerlich angenommen, eine Umwandlung zum Mischgebiet wurde als sinnvoll erachtet. Das Planverfahren Nr. 107/1 wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren betrieben. Ein Umweltbericht wurde nicht erforderlich, da die Kriterien des § 13 BauGB erfüllt waren.

Die Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/ 1 sieht für den Geltungsbereich eine intensive Mischnutzung für Wohnen und Versorgungsdienstleistungen vor. Die Erschließung des Plangebietes wurde durch die Herstellung der Stichstraße „Vor der Niederpfort“ und Anbindung an das umliegende Straßenverkehrsnetz sichergestellt.

#### Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim Südwest“

Der Bebauungsplan Nr. 107 mit der Bezeichnung „Bauschheim Süd-West“ (DS-Nr. 470; M.Nr. 371 /88 IV) erlangte mit seiner Bekanntmachung am 15.07.1988 Rechtskraft. Für den betroffenen Geltungsbereich wurde seinerzeit die bauliche Nutzung als Gewerbebetriebsfläche nach § 8 BauNVO festgesetzt. Damit sollte seinerzeit ein dringender Bedarf an Gewerbegebieten für im Ortsteil Bauschheim ansässige nicht störende Betriebe gedeckt werden.

Vor Durchführung der Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 wurde festgestellt, dass sich nach fast 20 Jahren lediglich die Hälfte der Grundstücke bebaut wurden. Es wurden kleinere Gewerbebetriebe mit jeweils nicht unerheblichem Anteil betrieblichem Wohnen genehmigt. Im Laufe der Zeit wurden teilweise gewerbliche Flächen ohne Baugenehmigung zu Wohnungen umgewidmet.

Die unmittelbar angrenzenden Flächen im Westen und Norden sind als Mischgebiet, die Teilfläche im Südosten als Dorfgebiet festgesetzt. Östlich schließt sich der Ortskern von Bauschheim an, ein Bereich ohne Bebauungsplan, der überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist.

## **8. Planung**

Inzwischen ist das Plangebiet nahezu vollständig bebaut. Die vorgesehene bauliche Nutzung als Mischgebiet konnte nicht wie geplant umgesetzt werden. Aufgrund des allgemein vorhandenen großen Bedarfs an zusätzlichem Wohnraum wurden im Plangebiet bisher fast ausschließlich Wohnungen realisiert. Im Gegensatz zum Wohnraummangel ist im Geltungsbereich für eine gewerbliche Nutzung im Sinne einer Mischgebietsausweisung ist kein zusätzlicher Bedarf vorhanden. Die Mischgebiets-Ausweisung verhindert die Umsetzung von zusätzlichen, dringend benötigten Wohnbauflächen im Sinne der Baulandmobilisierung für den Wohnungsbau.

Die Aufhebung der Bebauungsplanung Nr. 107 (Teilbereich) und 107/1 soll der durch die Mischgebietsausweisung eingeschränkten Entwicklung von Wohnraum entgegenwirken und zusätzliche Entwicklungspotentiale für eine allgemeine Wohnbebauung der Grundstücke bieten.

Mit dem vorliegenden Aufhebungsverfahren soll die Bauleitplanung Nr. 107/1 sowie die anteilig bezeichnete Fläche aus Nr. 107 außer Kraft gesetzt werden.

Die zukünftige Entwicklung des Plangebietes nach der Aufhebung stellt sich in seiner rechtlichen Einordnung als Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage/ unbeplanter Innenbereich dar. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich künftig nach § 34 BauGB. Die vorhandenen Gebäude verfügen somit über eine planungsrechtliche Sicherheit, die über den reinen Bestandsschutz hinausgeht. Somit sind Gewerbebetriebe, die die angrenzende Wohnnutzung nicht wesentlich stören weiter zulässig, allerdings auch andere Nutzungen.

## 9. Erschließung,

### 9.1 Verkehrliche Erschließung

Die vorhandenen öffentlichen Straßen sind ausreichend dimensioniert, die Erschließung ist gesichert. Das Plangebiet ist über die umliegenden Straßen, Landesstraße L 3040, die Ortsstraßen „Am Weinfass“ sowie „Wolfinger Straße“ bis in die, im Plangebiet gelegene, Stichstraße „Vor der Niederpfort“ zu erreichen.

### 9.2 Erschließung technische Infrastruktur

Die Belange der Ver- und Entsorgung mit Strom, Gas, Wasser etc. werden durch die Aufhebung der Bebauungsplanung nicht berührt. Das Verfahrensgebiet weist bereits eine entsprechende vorhandene Versorgung auf.

## 10. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen

### 10.1 Lärmschutz Verkehrslärm

Es sind keine aktiven Lärmschutzvorkehrungen vorgesehen, die durch die Stadt Rüsselsheim am Main herzustellen sind. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten sind für bauliche Anlagen in den relevanten Bereichen der Einbau von passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Diese Schutzvorkehrungen betreffen ebenfalls die Terrassen und Balkone in den durch Verkehrslärm belasteten Arealen. Im Rahmen der Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 hinsichtlich einer Mischgebietsnutzung wurde von der Ingenieursgesellschaft Habermehl und Vollmann eine Lärmuntersuchung in Form einer vereinfachten Lärmbetrachtung (Stand Februar 2008) erarbeitet.

### 10.2 Lärmschutz Betriebe im Bestand gegenüber heranrückender Wohnbebauung

Die Belange der betroffenen Betriebe müssen berücksichtigt werden, damit ihnen grundsätzlich ein Verbleib am Standort weiterhin möglich bleibt und ihre notwendigen betrieblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt wird.

Der ansässige Zweiradmechanikerbetrieb und Sachverständige grenzt nördlich der Wolfinger Straße an ein Mischgebiet und östlich an Wohnbaubestand. Die betrieblichen Möglichkeiten auf dem Grundstück waren schon vor der Änderung des Bebauungsplans Nr. 107/1 durch die unmittelbar angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld eingeschränkt. Betriebliche Möglichkeiten können somit nur im Rahmen des Bestandsschutzes wahrgenommen werden und nur soweit wie der zu beachtenden gegenseitigen Rücksichtnahme in Gemengelage zulässig ist. Es sind bauliche Vorkehrungen zum Schutz der Wohnbebauung vorzusehen, bei baulichen Erweiterungen wäre ein erforderlicher Immissionsschutz maßgebend.

Da der Haupttätigkeitsbereich eines Mechanikerbetriebes innerhalb von Betriebsgebäuden abläuft, wird davon ausgegangen, dass bei Aufhebung der Festsetzungen aus den Bebauungsplänen 107/1 und 107 keine größeren Einschränkungen erfolgen als durch das angrenzende bestehende Wohnhaus auf Parzelle 1022/ 10 (Wolfinger Straße 22a).

Nach der Aufhebung der Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 sowie der korrespondierenden Teilfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 107 gehen mit einer künftigen Vorgehensweise nach § 34 BauGB keine größeren Einschränkungen aus, als durch das bestehende Wohnhaus Wolfinger Straße 22a.

## 11. Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel

### 11.1 Anfertigung Bodengutachten

Im Rahmen der Vorhabenplanung wird hinsichtlich der Bodentragfähigkeit, Beschaffenheit sowie des Grundwasserstandes die Anfertigung eines Bodengutachtens empfohlen.

### 11.2 Nachsorgender Bodenschutz /Altlastenverdacht

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen gemäß § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Informationen zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden im Geltungsbereich des Plangebietes liegen der Verwaltung der Stadt Rüsselsheim am Main nicht vor.

### 11.3 Kampfmittel

Nach Information des Regierungspräsidiums Darmstadt ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Stadtgebiet von Rüsselsheim am Main (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) noch Kampfmittel vorhanden sind. Auf eine erforderliche systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) der Grundstücksflächen vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen wird daher hingewiesen.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel 06151-12-0.

## **12. Artenschutz**

### 12.1 Eingriffsbewertung

Mit der Aufhebung der Bauleitplanung nach Vorgaben des § 13a BauGB werden keine Eingriffe planungsrelevant. Ausgleichsregelungen sind daher nicht erforderlich.

### 12.2 Hinweis zum Artenschutz nach § 44 Abs.1 BNatSchG:

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme oder auch bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.

### 12.3 Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

Für den Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens ist die Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim am Main vom 15.08.2006 zu beachten.

Die Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Baumbestandes ist gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

### 12.4 Gehölzrodung

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die notwendigen Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit (d.h. vor dem 1. März sowie nach dem 30. September eines Jahres) durchzuführen.

### 12.5 Schutzmaßnahmen für Ver- und Versorgungsleitungen

Tiefwurzeln Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Versorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

### 12.6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen

Zur Vermeidung von Vogelschlag und damit der Tötung von artenschutzrechtlich geschützten Tierarten ist in den Fassadenteilen für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 1,5 m<sup>2</sup> (auf jeden Fall aber ab 3 m<sup>2</sup>) ausschließlich die Verwendung von Glasscheiben mit sichtbaren Markierungen zulässig. Ebenso möglich ist das Anbringen von Netzen oder Gittern. Nicht zulässig sind Glasscheiben mit UV- Markierung und Greifvogelsilhouetten.

Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Der derzeit als Stand der Technik geltende Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (H. Schmid, et al, 2012, ([http://www.vogelglas.info/public/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf)) bzw. seine jeweiligen Aktualisierungen ist zu beachten.

## **13. Auswirkungen auf das Klima**

Der Geltungsbereich des Verfahrens liegt im Süd-Westen der Gemarkung Bauschheim im Bereich einer Stadt- bzw. Ortsrandlage. Die vorhandenen offenen Korridore im Gebiet und freie Randlagen sorgen für eine Durchlüftung der bebauten Wohnquartiere mit Frischluft. Als Auswirkung von Siedlungsflächen ist neben der Schadstoffemission durch den Verkehr insbesondere bei der Neuversiegelung von Bodenoberflächen mit Gebäuden mit einer Veränderung des Mikroklimas durch die Beseitigung der natürlichen Pflanzen- und Bodendecke und die darauffolgende Vergrößerung der versiegelten Fläche zu rechnen.

Zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Klima ist im betroffenen Gebiet der Aufbau von Grünstrukturen z.B. in Form von Dachbegrünungen, Entsiegelung von Flächen, der Ersatz von abgängigen Gehölzpflanzungen zur Beschattung versiegelter Flächen anzustreben.

Weiterhin werden durch nahegelegene Grünstrukturen sowie begrünte Quartiersflächen eine Minderung der Temperatur, Erhöhung der relativen Luftfeuchte, Schattenwirkung u.a. eine mögliche nächtliche Luftabkühlung gefördert.

Die Belange des Klimaschutzes werden bei der Planung von Neubauten u.a. durch das im August 2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt. Die Umsetzung der detaillierten Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz sind vom Architekten des Gebäudes bei der Einreichung des Bauantrages nachzuweisen.

## **14. Belange der Feuerwehr**

### Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden, Wohneinheiten und Aufenthaltsräumen zu schaffen.

Bei Gebäuden, Wohneinheiten und Aufenthaltsräumen, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.

Wenn der zweite Rettungsweg von Gebäuden, Wohneinheiten und Aufenthaltsräumen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als acht Meter über der Geländeoberfläche liegt, über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, ist anstelle eines Zu- oder Durchganges, eine Zu- oder Durchfahrt mit einer entsprechenden Aufstellfläche zu schaffen.

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für die Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten, die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden. Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gem. DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) auszubilden.

Die Bepflanzungen sind so zu planen, dass sie die vorgenannten Flächen für die Feuerwehr nicht beeinträchtigen.

## **15. Hochwasserrisikomanagement, Vernässungsgefahr**

### **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 5 und Abs. 6a BauGB)**

„Vernässungsgefährdete Fläche“ und „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (§78b HWG) und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB)

#### 15.1 Vernässungsgefährdete Fläche

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die zu einer „Vernässung“ führen können und bei der künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried zu beachten. Der „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“ ist mit Datum vom 09. April 1999 gemäß §§ 118 und 119 HWG festgestellt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 21/ 1999, Seite1659“ sowie die Fortschreibung in Nr. 31/ 2006, Seite 1704, veröffentlicht.

Anhand der vorliegenden „Grundwasserflurabstandskarten“ (vgl. Gutachten „Bemessungsgrundwasserstände in Rüsselsheim, BGS, Darmstadt v. 2006) ist im gesamten Planungsgebiet mit sehr hohen Grundwasserständen, hier zwischen 84,5 m und 85,5 m über NN, (vgl. Anlage 7.1 Karte Gleichenplan Bemessungsgrundwasserstände, Daten 2006) zu rechnen.

Aufgrund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände (Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden) im Kreis Groß-Gerau wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bauherrschaft eigenverantwortlich für Vernässungsschäden an den Bauwerken ist und gegebenenfalls entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen das Eindringen von drückendem Grund- und Schichtenwasser oder auch Wasserhaushaltungsmaßnahmen während der Bauzeit zu treffen hat. Eine Abdichtung von Kellern bis zur Geländeoberfläche ist dringend zu empfehlen (vgl. Kapitel 5 „Bewertung und Empfehlung zur Umsetzung“ des hydrologischen Gutachtens „Bemessungsgrundwasserstände in Rüsselsheim“, BGS Umweltplanung GmbH- Darmstadt, März 2006).

Weiterhin wird auf mögliche Schäden durch Starkregenvorkommen im Geltungsbereich hingewiesen. Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen- Ereignisse werden vorbeugende bauliche Maßnahmen an Gebäuden dringend empfohlen. In das Erdreich führende Bauteile (Kellerwände, Bodenplatten, Lichtschächte und Rohrdurchlässe etc.) sind von permanent drückendem Wasser gemäß DIN 18195, Teil 6 Abschnitt 8, zu schützen (z.B. durch Einbau von weißen Wannen). Darüber hinaus können individuelle Schutzmaßnahmen an Gebäuden sinnvoll



sein, die jedoch einer Einzelfallbetrachtung unterliegen und von den Bauherren bzw. dessen Fachbeauftragten bestimmt werden soll.

#### 15.2 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 9 Abs. 6a BauGB; § 78 WHG)

Für das Plangebiet gelten die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein erstellten Risikokarten. Diese zutreffende Karte vom November 2013 ist einsehbar unter: [http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/hochwasser/hwrmp/Rhein/r-karten/Rhein\\_R-88.pdf](http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/hochwasser/hwrmp/Rhein/r-karten/Rhein_R-88.pdf).

Gemäß der Karteninformation zur hessischen Hochwasserrisikomanagementplanung liegt der Geltungsbereich in einem Hochwasserrisikogebiet des Rheins. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte im HWRM-Viewer Hessen (<https://hwrn.hessen.de>) ist davon auszugehen, dass das Gebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dammbrech, von einer Überschwemmung betroffen ist.

Durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in Kraft getreten am 06.01.2018, wurden neue Bestimmungen für Risikogebiete getroffen. Es sind die Regelungen des § 78 b WHG zu beachten.

Es sind die Regelungen des § 78 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Bei der Umsetzung von Bauvorhaben sind der jeweiligen Örtlichkeit des Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorbeugende angepasste und angemessene bauliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen insbesondere auch möglicher Schäden durch eventuelle Starkregenereignisse.

„Nach § 78 Abs.1 Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass nach § 78 b Abs.1 und 2 WHG bauliche Anlagen außerhalb der von Nr. 1 erfassten Gebiete nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden“.

Es wird auf die Vorgaben des § 78c WHG für Heizölverbrauchsanlagen in diesen Risikogebieten hingewiesen. Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in diesen Gebieten verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. Minderung sind Wohnräume in Kellergeschossen unzulässig.

## **16. Wasserhaushalt Schutzgebiete, Gewässerschutz, Versickerung**

### 16.1 Trinkwasserschutzzone III A

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet „Wasserwerk Hof Schönau“ der Zone III A der Stadtwerke Mainz. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung vom 10.08.1984; StAnz.: Nr. 36/84, S. 1745, ist zu beachten.

### 16.2 Versickerung von Niederschlagswasser

Die Mächtigkeit des Sickerraums zur Versickerung des Niederschlagswassers sollte, bezogen auf den höchsten gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 m betragen.

Diese Vorgabe kann im vorliegenden Geltungsbereich gegebenenfalls nicht erfüllt sein und ist im Vorfeld entsprechend abzuprüfen. Die Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung von Niederschlagswasser ist dem entsprechenden Verfahren vorbehalten. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß- Gerau zu beantragen.

Auf das Hydrologische Gutachten „Bemessungsgrundwasserstände in Rüsselsheim“ von Büro BGS Umweltplanung, DA v. März 2006, wird hingewiesen.

### 16.3 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine eventuelle Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer, sowie für die eventuelle Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

## **17. Bodendenkmäler**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstücke sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen. In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

## **18. Auswirkung auf Dritte**

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107/1 sowie der Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 107 reichen die Möglichkeiten des § 34 BauGB aus, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern.

## **19. Bodenordnung**

Es sind keine Maßnahmen der Bodenordnung notwendig.

## **20. Voraussichtliche Kosten des Aufhebungsverfahrens**

Die Kosten umfassen die verfahrenstechnische Betreuung und Durchführung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahrensabläufe. Die relevanten Fachgutachten liegen bereits vor und können im Rahmen der Genehmigungsanforderungen nach § 34 BauGB verwendet werden. Für die Durchführung des Aufhebungsverfahrens werden keine weiteren Kosten erwartet. Es ist keine Finanzierung erforderlich. Die Kosten der Bauleitplanung sind im Produkt 090161000/-Stadtplanung abgebildet.

<b>Antrag</b>	
der CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR	
<b>AT-60 a/21-26</b>	
Datum	01.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

**Betreff:**

Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022 - Antrag Nr. 60 a/21-26 - Prüfung der Einrichtung eines Hockey-Landesleistungszentrums in Rüsselsheim am Main (ersetzt den Antrag Nr. 60/21-26 der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 und den Änderungsantrag Nr. 60-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 21.01.2022)

**Beschlusstext:**

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:**

Die Städt. Kropp verweist auf einen vorliegenden neuen gemeinsamen Antrag AT 60 a/21-26 der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022, der durch den Vorsitzenden verlesen wird.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022 – AT 60 a/21-26 – einstimmig wie folgt:

- 1) Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und an welchem Ort ein Hockey-Landesleistungszentrum in Rüsselsheim am Main eingerichtet werden kann. Für dieses Leistungszentrum wird ein dritter Hockeyplatz benötigt. Die möglichen Standorte sind dem Kultur-, Schul- und Sportausschuss sowie dem Arbeitskreis Sport innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Punkt 1 ist vorrangig zu erledigen.
- 2) Der Magistrat nimmt mit den hierfür zuständigen Institutionen (zuständiger Landesverband, Sportbund Rüsselsheim, Rüsselsheimer Sportvereine, die diese Sportart anbieten) Kontakt auf und klärt folgende Fragestellungen:
  - a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden)?
  - b) Wer ist der Träger eines solchen Landesleistungszentrums?
  - c) Wie gestaltet sich die Finanzierung?
  - d) Gibt es Fördermittel des Bundes, Landes oder sonstiger öffentlicher oder privater Träger die eingeworben oder beantragt werden können?
  - e) Die Folgekosten sind der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.
- 3) Darüber hinaus soll geprüft werden, welche Fördermittel für die Einrichtung eines Landesleistungszentrums beantragt werden können.

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode  
Stadtverordnetenvorsteher

HT 60 a/21-26

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Jens Grode  
Marktplatz 4  
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, am 01.02.2022

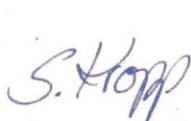
**Gemeinsamer Antrag zur Prüfung der Einrichtung eines Hockey-Landesleistungszentrums in Rüsselsheim am Main**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und an welchem Ort ein Hockey-Landesleistungszentrum in Rüsselsheim am Main eingerichtet werden kann. Für dieses Leistungszentrum wird ein dritter Hockeyplatz benötigt. Die möglichen Standorte sind dem Kultur-, Schule- und Sportausschuss sowie dem Arbeitskreis Sport innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Punkt 1 ist vorrangig zu erledigen.
- 2) Der Magistrat nimmt mit den hierfür zuständigen Institutionen (zuständige Landesverband, Sportbund Rüsselsheim, Rüsselsheimer Sportvereine, die diese Sportart anbieten) Kontakt auf und klärt folgende Fragestellungen:
  - a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?
  - b) Wer ist der Träger eines solchen Landesleistungszentrums?
  - c) Wie gestaltet sich die Finanzierung?
  - d) Gibt es Fördermittel des Bundes, Landes oder sonstiger öffentlicher oder privater Träger die eingeworben oder beantragt werden können?
  - e) Die Folgekosten sind der Stadtverordnetenversammlung darzulegen
- 3) Darüber hinaus soll geprüft werden, welche Fördermittel für die Einrichtung eines Landesleistungszentrums beantragt werden können.

**Begründung:**

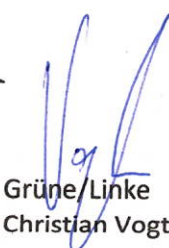
Erfolgt mündlich.



Stefanie Kropp  
CDU-Fraktion



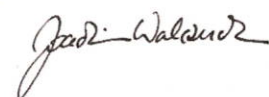
Abdullah Sert  
FDP+ Fraktion



Grüne/Linke  
Christian Vogt



SPD  
Murat Karakaya



WSR  
Joachim Walczuch



<b>Antrag</b>	
der Fraktion SPD	
<b>AT-61/21-26</b>	
Datum	17.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

**Betreff:**

Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung - Verkehrssituation im Industriegebiet:  
Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen

**Beschlusstext:**

**Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses**

Ergänzung zum AT 61/21-26 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 durch die Fraktion

**Die Grünen/Linke Liste Soli:**

Es soll ein neuer TOP 4 mit folgendem Wortlaut in den Antrag Nr. 61/21-26 aufgenommen werden:

„Die Belange des Radverkehrs müssen berücksichtigt werden.

Bei einer Einbahnstraßenregelung soll die Durchfahrt des Radverkehrs gegen die Einbahnstraße ermöglicht werden.“

Aufgrund des digitalen Formates erfolgt die Abstimmung über die Verweisung des Antrages Nr. 61/21-26 der SPD-Fraktion mit oben genannter Ergänzung durch die Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli sowie zum Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 am 01. Februar 2022 in der 9. Sitzung des HuFA.

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:**

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 sowie der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 werden kontrovers diskutiert.

Dem Diskussionsverlauf entsprechend schlägt die SPD-Fraktion vor, von der beabsichtigten Einbahnstraßenregelung den Bereich zwischen Kurt-Schumacher-Ring und Eisenstraße auszunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 wird bei 3 Ja-Stimmen mit der Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird im Übrigen bei 3 Gegenstimmen mit der Mehrheit der Ja-Stimmen empfohlen, dem modifizierten Antrag der SPD-Fraktion zuzustimmen.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung – AT 61/21-26 – liegt der beigefügte Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – vor.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – zum Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021:

Die Stadtverordnetenversammlung **lehnt** den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – mit 33 Nein-Stimmen bei 9 Ja-Stimmen **ab**.

Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung – AT 61/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 mit 33 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen an den Magistrat zur weiteren Bearbeitung wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. *enge Seitenstraßen im Industriegebiet, wie etwa die Uranstraße, zu einer Einbahnstraße auszuweisen.*
2. *mehrere Zebrastreifen auf der Stahlstraße anzulegen, z. B. zwischen der Aldi- und Trinkgut-Filiale.*
3. *die Stahlstraße als 30-er-Zone auszuweisen.“*

Protokollnotiz:

Herr Stadtv. Blümlein gibt folgendes zu Protokoll:

Es soll eine Prüfung der Verkehrssituation im Gewerbegebiet Hasengrund hinsichtlich einer generellen Überprüfung der dortigen Parksituation, insbesondere des Parkens in Straßenkreuzungen erfolgen, da dies auf Grund der Unübersichtlichkeit zu gefährlichen Verkehrssituationen führen kann.

Weiterhin sollte das Parken von Transportern vor und hinter der Einfahrt der Trinkgut-Filiale in der Stahlstraße überprüft werden, da diese den Einblick in den Straßenraum erschweren und hierdurch ebenfalls verkehrsgefährdende Situationen entstehen können.

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode  
Stadtverordnetenvorsteher

FT 61/21-26



Büro Stadtverordnetenversammlung  
z.Hd. Frau Breunig  
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 15.12.2021

**Antrag der SPD-Fraktion zur Verweisung  
Verkehrssituation im Industriegebiet:  
Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Enge Seitenstraßen im Industriegebiet, wie etwa die Uranstraße, zu einer Einbahnstraße auszuweisen
2. Mehrere Zebrastreifen auf der Stahlstraße anzulegen, z.B. zwischen der Aldi- und Trinkgut-Filiale
3. Die Stahlstraße als 30-er-Zone auszuweisen

**Begründung:**

1. Die Einbahnstraßenregelung entlastet die Verkehrssituation insofern, dass die An- und Abfahrt der LKWs und PKWs ausschließlich von einer Richtung aus erfolgt. Seitdem Fahrzeuge nicht mehr auf dem Gehweg sondern nur noch auf der Fahrbahn parken dürfen, ist die Fahrbahn für fahrende Fahrzeuge enorm eng geworden (siehe Fotos). Dies führt beim Begegnungsverkehr immer wieder zu gefährlichen Situationen. Auch für Fußgänger wird das Überqueren der Seitenstraßen einfacher, wenn diese als Einbahnstraße ausgewiesen sind, da der Verkehr nur aus einer Richtung zu beachten ist. Eine ähnliche Regelung gibt es schon in der parallelen Kobaltstraße.

2. Die Stahlstraße zieht sich als lange Hauptstraße durch das gesamte Industriegebiet. Diese Straße ist sehr belebt, nicht zuletzt durch die Einkaufsfilialen Aldi und Trinkgut. Auf der gesamten Straße ist kein einziger Zebrastreifen vorhanden. Durch die vielen auf den Straßen parkenden Au-



tos wird es den Fußgängern erschwert, sicher über die Straße zu gelangen. Insgesamt handelt es sich hier um eine sehr unübersichtliche Verkehrssituation, die für Fußgänger und vor allem für Kinder, welche nicht sofort von Autofahrern gesehen werden können, gefährlich ist.

3. Durch die oben beschriebene gefährliche Verkehrssituation soll durch die Ausweisung der Stahlstraße in eine 30-er-Zone die Verkehrssituation sicherer gemacht werden.

Beispielfotos: Uranstraße



  
**Murat Karakaya**  
SPD-Fraktionsvorsitzender



<b>Antrag</b>	
der Fraktion WsR e.V.	
<b>AT-61-1/21-26</b>	
Datum	25.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

**Betreff:**

Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 zum Antrag Nr. 61 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen

**Beschlusstext:**

**Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses**

Ergänzung zum AT 61/21-26 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 durch die Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli:

Es soll ein neuer TOP 4 mit folgendem Wortlaut in den Antrag Nr. 61/21-26 aufgenommen werden:

*„Die Belange des Radverkehrs müssen berücksichtigt werden.*

*Bei einer Einbahnstraßenregelung soll die Durchfahrt des Radverkehrs gegen die Einbahnstraße ermöglicht werden.“*

Aufgrund des digitalen Formates erfolgt die Abstimmung über die Verweisung des Antrages Nr. 61/21-26 der SPD-Fraktion mit oben genannter Ergänzung durch die Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli sowie zum Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 am 01. Februar 2022 in der 9. Sitzung des HuFA.

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:**

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 sowie der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 werden kontrovers diskutiert.

Dem Diskussionsverlauf entsprechend schlägt die SPD-Fraktion vor, von der beabsichtigten Einbahnstraßenregelung den Bereich zwischen Kurt-Schumacher-Ring und Eisenstraße auszunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 wird bei 3 Ja-Stimmen mit der Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Die Stadtverordnetenversammlung **lehnt** den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – mit 33 Nein-Stimmen bei 9 Ja-Stimmen **ab**.

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode  
Stadtverordnetenvorsteher



AT 61-11/21-26



An das  
Büro des Stadtverordnetenvorstehers  
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

WsR-Fraktion  
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, den 25.01.2022

**Änderungsantrag zum SPD-Antrag AT-61/21-26  
Verkehrssituation im Industriegebiet:  
Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von  
Zebrastreifen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

*Punkt 1 des Antrages wird wie folgt geändert:*

1. Es wird geprüft, welche Seitenstraßen im Industriegebiet Hasengrund in Einbahnstraßen umgewandelt werden können. Die Vorschläge werden der Stadtverordnetenversammlung in einer Drucksache vorgestellt.

1a. Die Uranstraße, als wichtige Verbindungsachse zwischen Kurt-Schumacher-Ring, Eisen- und Stahlstraße, ist von dieser Prüfung ausgenommen und bleibt auf jeden Fall in beide Richtungen befahrbar.

1b. Bei Straßen mit ausreichend breiten Gehwegen im Industriegebiet Hasengrund wird zunächst eine Legalisierung des Gehwegparkens durch eine entsprechende Beschilderung realisiert.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim





Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-150/21-26</b>	
Datum	12.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.01.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

**Betreff:**

**Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**Beschlussvorschlag**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaften für einen Kredit über 5,93 Mio. €, der von den Stadtwerken GmbH zur Finanzierung von Investitionen in die Daseinsvorsorge aufgenommen wird.

Die Investitionen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Höhe von 3,609 Mio. € (Gasversorgung 1,895 Mio. € sowie Stromversorgung 1,714 Mio.€),
  - Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH von 2,075 Mio. €
  - Energieservice Rhein-Main GmbH von 0,279 Mio. €.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim am Main zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

## Begründung:

### A. Ziel:

Durch die Übernahme der Ausfallbürgschaften durch die Stadt Rüsselsheim am Main können die Stadtwerke Kredite zu günstigen Kommunalkreditkonditionen abschließen. Die Bürgschaftsprovision fließt der Stadt zu.

### B. Ausgangslage und Beschlusshistorie:

Mit Beschluss vom 29.08.2002 (DS-Nr. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung im Grundsatz zugestimmt, Ausfallbürgschaften für zukünftig aufzunehmende Kredite der Stadtwerke in Höhe von max. 80 % der Kreditsumme zu übernehmen, sofern eine entsprechende Bürgschaftsprämie erhoben wird.

Mit Schreiben vom 02.12.2021 haben die Stadtwerke die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 5,963 Mio. € zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge (Gas, Strom, Wasser und Energieservice) für das Jahr 2021 beantragt.

80% der Kreditsumme werden verbürgt. Die Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt 4,770.400 €.

Den Stadtwerken wurde in den letzten Jahren mehrfach städtische Ausfallbürgschaften für kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen, die in den jeweiligen Wirtschaftsplänen etatisiert waren, bewilligt. Letztmalig am 23.09.2021 mit der DS-Nr. 59/16-21.

### C. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß §104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) darf eine Kommune Ausfallbürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

### D. Alternativen:

Verzicht auf die Übernahme der Ausfallbürgschaft.

Es ist dann aber zu erwarten, dass die Stadtwerke schlechtere Zinskonditionen erhalten und gleichzeitig die Bürgschaftsprovision von den Stadtwerken entfällt.

### E. Weiteres Vorgehen:

Nach den europarechtlichen Vorschriften müssen staatliche Beihilfen (z.B. Ausfallbürgschaften für kommunale Unternehmen), die den Wettbewerb verfälschen könnten, zuerst von der EU-Kommission in Brüssel in einem langwierigen Verfahren mit ungewissem Ausgang geprüft werden. Bis zur Entscheidung darf mit den entsprechenden Maßnahmen nicht begonnen werden.

Damit ein solches Verfahren entbehrlich wird, werden von der Stadt wie in der Vergangenheit praktiziert, lediglich 80 % der Kreditsumme verbürgt. Gleichzeitig wird eine jährliche marktgerechte Bürgschaftsprovision aus der Differenz zwischen einem Zinssatz mit und ohne Verbürgung erhoben.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung muss die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Nach Vorliegen der genehmigten Ausfallbürgschaften können die beiden Krediten den Stadtwerken ausgezahlt werden.

#### F. Kosten/Folgekosten:

Die Stadtwerke haben zwar die gleichen Kosten wie bei einem unverbürgten Kredit, die Provision selbst fließt jedoch ausschließlich der Stadt zu. Bei einer Bürgschaftssumme in Höhe von rund 4,8 Mio. € wären dies im ersten Jahr bei einem angenommenen Provisionsatz von 0,5% 24.000 € an zusätzlichen Erträgen.

Der Sinn einer Ausfallbürgschaft im Gegensatz zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt darin, dass sich zwar die Stadt Rüsselsheim am Main im Fall einer Insolvenz gegenüber den Kreditinstituten verpflichtet, für die Zins- und Tilgungszahlungen der Stadtwerke einzustehen, aber erst dann, wenn ein Gläubigerzugriff auf das Vermögen der Stadtwerke keinen Erfolg hat.

#### G. Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Rüsselsheim am Main, 18.01.2022

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-151/21-26</b>	
Datum	12.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.01.2022	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	26.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

**Betreff:**

**Vergabe eines Rahmenvertrags für Schulmobiliar in Zusammenarbeit mit dem Kreis Groß-Gerau  
hier: Delegation der Auftragsvergabe an den Magistrat**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. jährlich Neu- und Ersatzbeschaffung von Schulmobiliar erfolgt und bei der Vergabe wechselnde Angebote von verschiedenen Firmen den Zuschlag erhalten.
2. der Kreis Groß-Gerau als Schulträger die gleiche Aufgabe hat und die Stadt Rüsselsheim am Main seit dem letzten Jahr in eine gemeinsame europaweite Ausschreibung einbezogen hat.
3. die Vergabestelle des Kreises Groß-Gerau die Vergabe durchführt.
4. der letzte Bemusterungstermin im Vergabeverfahren am 21.02.2022 stattfindet und danach die Prüfung des Zuschlags erfolgt.
5. sich die Auftragsvergabe für die Stadt Rüsselsheim am Main verteilt auf zwei Lose für die Dauer von vier Jahren mit einem Auftragsvolumen von ca. 1,8 Mio. EUR bezieht.
6. der Kreisausschuss am 14.03.2022 über die Vergabe des Rahmenvertrags entscheidet und die Auftragsvergabe am 15.03.2022 erfolgen soll.

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erforderliche Vergabe für den Rahmenvertrag für Schulmobiliar mit einer Laufzeit von vier Jahren auf den Magistrat zu delegieren. Die derzeitige Kostenschätzung geht von ca. 1,8 Mio. Euro aus, die in 5 Teilbeträgen in den Jahren 2022 bis 2026 verausgabt werden sollen.



## Begründung:

### **A. Ziel**

Die Vergabe des Rahmenvertrags erfolgt unter Einhaltung der Vergabevorschriften im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens gemeinsam mit dem Kreis Groß-Gerau und der Beschlussfassung der entsprechenden Gremien. Durch diese gemeinsame Ausschreibung ist mit verbesserten Konditionen zu rechnen.

### **B. Problem**

Der Kreis Groß-Gerau hat die Stadt Rüsselsheim am Main in das europaweite Ausschreibungsverfahren für Schulmobiliar mit einbezogen und die Abwicklung übernommen.

Am 14.03.2022 beschließt der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau die Vergabe und am darauffolgenden Tag wird der Auftrag für den Rahmenvertrag erteilt.

### **C. Lösung**

Durch die Übertragung der Befugnis zur Beschlussfassung des Zuschlags im Vergabeverfahren an den Magistrat kann der Magistrat am 15.03.2022 über die Vergabe entscheiden und der Zuschlag kann zeitgleich mit dem des Kreises Groß-Gerau erfolgen.

### **D. Alternative**

Wenn die Entscheidung über den Zuschlag der Ausschreibung nicht an den Magistrat delegiert wird, wäre der nächstmögliche Termin für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der 28.04.2022.

Die Bindefrist für die Gebote läuft am 08.04.2022 ab. Bis dahin sollte der Zuschlag erteilt sein. Nach der Bindefrist liegt es bei den Bietenden ob sie ihr Gebot aufrechterhalten.

### **E. Kosten**

Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt für die beiden Lose der Stadt Rüsselsheim am Main 1,8 Millionen Euro.

Der Kreis Groß-Gerau trägt alle Kosten für den Ausschreibungs- und Vergabeprozess.

## **F. Finanzierung**

Für den Haushalt 2022 wurden unter der Kostenstelle 030020100 Schulen (allgemein) unter dem Sachkonto 6064000 325.000 EUR für Schulmobiliar angemeldet.

Für die folgenden Haushaltsjahre werden gemäß der Laufzeit des Vertrags die Mittel wie folgt angemeldet:

2023: 450.000 EUR

2024: 450.000 EUR

2025: 450.000 EUR

2026: 125.000 EUR

## **G. Auswirkungen auf das Klima**

Es werden keine baulichen und energetischen Veränderungen an der Schule in Bezug auf die Ausstattung durchgeführt. Bei den Kriterien der Vergabe wurde ein Fragekatalog zur Nachhaltigkeit aufgenommen. Es wird u. a. nach Materialgesundheit, Kreislauffähigkeit und Energiemanagement gefragt. In die Bewertung der Gebote geht dieser mit einer Quote von 20 % ein.

Rüsselsheim am Main, 18.01.2022

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

<b>Antrag</b>	
der CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD	
<b>AT-62 a/21-26</b>	
Datum	01.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

**Betreff:**

Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022-  
Antrag Nr. 62 a/21-26 - Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-  
Flächen

(ersetzt den Antrag Nr. 62/21-26 der CDU-Fraktion vom 10.01.2022 und den Änderungsantrag  
Nr. 62-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 25.01.2022)

**Beschlusstext:**

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:**

Es liegt ein gemeinsamer Antrag – AT 62 a/21-26 – der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die  
Grünen/Linke Liste Soli sowie SPD vom 27.01.2022 vor.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 3 Gegenstimmen mit der Mehrheit der Ja-Stimmen  
empfohlen, dem gemeinsamen Antrag AT 62 a/21-26 zuzustimmen.

Der Oberbürgermeister teilt zur Thematik mit, dass die Stadt Rüsselsheim ihr Interesse an  
einem Erwerb der frei werdenden Opelflächen bekunden wird.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Zum Antrag Nr. 62 a/21-26 der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD  
vom 27.01.2022 liegt ein Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 –  
AT 62 a-1/21-26 – vor.

Im Laufe der Diskussion teilt Herr Stadtv. Karakaya für die SPD-Fraktion mit, dass der  
Ergänzungsantrag in die nächste Sitzungsrunde verschoben werden soll.  
Damit ist die Stadtverordnetenversammlung einverstanden.

**Abstimmung über den Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und  
SPD vom 27.01.2022 – AT 62 a/21-26:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die  
Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022 mit 31 Ja-Stimmen bei  
11 Nein-Stimmen wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

1. Die freiwerdenden Opel-Flächen für die Stadt Rüsselsheim am Main gemeinsam mit der  
öffentlichen Hand zu erwerben.
2. sowie umgehend Gespräche mit dem Land Hessen, deren

*Projektentwicklungsgesellschaften und Treuhandgesellschaften zur Realisierung des Vorhabens zu führen.*

- 3. Umgehend Fachleute (extern und/oder intern) für die Erstellung eines Konzeptes/Businessplans mit Zeitleiste zu beauftragen, dem Land Hessen unverzüglich und im Haupt- und Finanzausschuss am 01.03.22, spätestens in der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.22 zur Kenntnis vorzulegen.*
- 4. Fortan an einem transparenten Prozess und in engen Zeitabschnitten (4-wöchentlich) umfänglich über die Fortschritte in der Sache zu informieren. Dies schließt das Konzept/Businessplan und dessen Voranschreiten in der Umsetzung mit ein. Das Gremium wird durch den Ältestenrat festgelegt.*
- 5. Der Magistrat stellt der Stadtverordnetenversammlung dar, ob und in welcher Form die Stadtentwicklungsgesellschaft hierfür reaktiviert werden kann oder eine andere Rechtsform zu empfehlen wäre. Aufgaben und Ziele beschließt die Stadtverordnetenversammlung.“*

Rüsselsheim am Main, den 01.02.2022

Jens Grode  
Stadtverordnetenvorsteher

FT 62a/21-26



Rüsselsheim am Main, den 27.01.2022

**Antrag – weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen –**

zur Beratung

- im Haupt- und Finanzausschuss am 01.02.2022 und
- zur sofortigen Beschlussfassung in der Sitzung am 10.02.2022 der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

1. Die freiwerdenden Opel-Flächen für die Stadt Rüsselsheim am Main gemeinsam mit der öffentlichen Hand zu erwerben
2. sowie umgehend Gespräche mit dem Land Hessen, deren Projektentwicklungsgesellschaften und Treuhandgesellschaften zur Realisierung des Vorhabens zu führen.
3. Umgehend Fachleute (extern und/oder intern) für die Erstellung eines Konzeptes/Businessplans mit Zeitleiste zu beauftragen, dem Land Hessen unverzüglich und im Haupt- und Finanzausschuss am 01.03.22, spätestens in der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.22 zur Kenntnis vorzulegen.
4. Fortan in einem transparenten Prozess und in engen Zeitabschnitten (4-wöchentlich) umfänglich über die Fortschritte in der Sache zu informieren. Dies schließt das Konzept/Businessplan und dessen voranschreiten in der Umsetzung mit ein. Das Gremium wird durch den Ältestenrat festgelegt.
5. Der Magistrat stellt der Stadtverordnetenversammlung dar, ob und in welcher Form die Stadtentwicklungsgesellschaft hierfür reaktiviert werden kann oder eine andere Rechtsform zu empfehlen wäre. Aufgaben und Ziele beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

Stefanie Kropp

CDU-Fraktion

Abdullah Sert

FDP-Plus

Christian Vogt

Grüne/Liste Solidarität

Murat Karakaya

SPD-Fraktion



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-130/21-26</b>	
Datum	23.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Ältestenrat	02.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

**Betreff:**

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung;  
hier: Änderung des § 12 Abs. 1 sowie neuer § 35 a**

**Beschlusstext:**

I. Änderung § 12 – Form und Frist der Einberufung – neuer Abs. 1, Satz 1:

§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:

1. *Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung).*  
Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/einer Stadtverordneten oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.

II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu komplexen und / oder wiederkehrenden Themen Arbeitskreise bilden.  
Die Arbeitskreise setzen sich aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie aus Mitarbeiter/innen der fachlich zuständigen Ämter und Fachbereiche zusammen.
2. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst.  
Für die Arbeitskreise gelten *nicht* die formalen Rahmenbedingungen der HGO, wie z. B. für die Ausschüsse.
3. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können externe Sachverständige sowie Vertreter/innen der Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind.
4. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich.  
Sie haben kein Antrags- und kein Anfragerecht.

## Begründung:

### Zu I. Änderung § 12 – Form und Frist der Einberufung – neuer Abs. 1, Satz 1:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode 2021 – 2026 zum 1.4.2021 wurde die Zustellung von Dokumenten, Vorlagen, Einladungen und Niederschriften in Papierform an die Mandatsträger/innen abgeschafft. Alle Unterlagen werden nur noch digital über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Den Mandatsträger/innen werden iPads mit einer dienstlichen E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt, über die sie alle relevanten Unterlagen für die Gremienarbeit erhalten. Sie erhalten weiterhin ein Passwort, mit dem sie sich in den geschützten (nichtöffentlichen) Bereich des Ratsinformationssystems einloggen können.

Auf Grund dieser Digitalisierung der Gremienarbeit ist eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

### Zu II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

In den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wurden in der Sitzungsrunde Juli 2021 auf Antrag der Fraktionen die Unterausschüsse „Mobilität und Klimaschutz“, „Sportentwicklung“ sowie „Digitalisierung“ gebildet.

Diese Unterausschüsse wurden dann später in Arbeitskreise umgewandelt, da für diese keine formalen Rahmenbedingungen in der HGO vorgegeben sind.

Gemäß Empfehlung des Hessischen Städtetages sollte die Bildung von Arbeitskreisen in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geregelt werden.

Dies erfolgt durch die Einfügung des neuen § 35 a.

Im Ältestenrat wurden die vg. Änderungen der zur Geschäftsordnung diskutiert und es wurde Zustimmung signalisiert.

Rüsselsheim am Main, 13.12.2021

Jens Grode  
Stadtverordnetenvorsteher



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-130-1/21-26</b>	
Datum	09.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Ältestenrat	02.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

**Betreff:**

Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 130/21-26 - Änderung des § 12 sowie des § 35 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

**Beschlusstext:**

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:**

Auf Grund des noch anstehenden Beratungsbedarfes erfolgt keine Abstimmung über den Änderungsantrag.

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:**

Der Stadtv. Prof. Dr. Flörsheimer begründet den Änderungsantrag der Fraktion WsR.

Der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 wird bei 3 Ja-Stimmen mit der Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt.

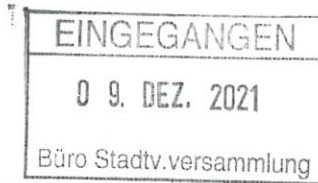
**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Die Stadtverordnetenversammlung **lehnt** den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 mit 32 Nein-Stimmen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung **ab**.

Rüsselsheim am Main, 10.02.2021

Jens Gode  
Stadtverordnetenvorsteher





An das Büro  
des Stadtverordnetenvorstehers  
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



Rüsselsheim, den 09.12.2021

**Änderungsantrag zur Drucksache 130/21-26 "Änderung des § 12  
sowie des § 35 der Geschäftsordnung der  
Stadtverordnetenversammlung"**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

a) Der Beschlussvorschlag I. wird wie folgt geändert:

*1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung oder elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/einer Stadtverordneten oder Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.*

b) Der Beschlussvorschlag II. wird wie folgt geändert:

*II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:*

*1. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu komplexen und/oder wiederkehrenden Themen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise setzen sich aus 9 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammen.*

*2. Die Arbeitskreise sind nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammenzusetzen (Hare-Niemeyer-Verfahren).*

*3. Die Arbeitskreismitglieder werden dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen/der Vorsitzenden, von den Fraktionen schriftlich benannt; der/die Stadtverordnetenvorsteher/in gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Arbeitskreise schriftlich bekannt.*

*4. Die Mitglieder der Arbeitskreise können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.*



5. Die von einer Fraktion benannten Arbeitskreismitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären.

6. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Arbeitskreise auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 2 gilt entsprechend.

7. Die Ladung zur ersten Sitzung eines Arbeitskreises nach seiner Bildung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n des entsprechenden Fachausschusses.

8. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte ihre/-n Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter/-in.

9. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer/-innen teilnehmen.

10. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst. Für die Arbeitskreise gelten nicht die formalen Rahmenbedingungen der HGO, wie z. B. für die Ausschüsse.

11. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können Mitarbeiter/innen der fachlich zuständigen Ämter und Fachbereiche, externe Sachverständige sowie Vertreter/innen der Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind.

12. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Sie haben kein Antrags- und kein Anfragerecht.

Begründung:

Zu a)

Die Beschränkung auf eine rein elektronische Einladung ist unnötig und widerspricht der Regelung in §58, 1 der HGO

*§ 58 HGO – Aufgaben der Vorsitzenden*

*(1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.*

Der in der Begründung angeführte Verweis auf das Vorhandensein von iPads und eines elektronischen Zugangs scheint insbesondere im Hinblick auf die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zumindest fragwürdig, würde dies doch bedeuten, dass noch vor der ersten Sitzung alle Stadtverordneten nicht nur mit einem iPad ausgestattet, sondern auch geschult sein müssten.



Die Beschränkung auf eine rein elektronische Einladung ist unnötig. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung kann die Einladung generell elektronisch erfolgen (jetzt auch ohne ausdrückliche Zustimmung der/des Stadtverordneten), muss es aber nicht. Wir halten uns mit dieser Formulierung aber die Möglichkeit offen, in Extremsituationen (z.B. tagelange Stromausfälle), in denen keine elektronische Datenübermittlung möglich ist, wieder schriftlich, z.B. per Boten, einzuladen.

Zu b)

Es ist wünschenswert, dass die Organisation der Arbeitskreise so einfach und frei wie möglich erfolgt. Dennoch halten wir es für notwendig, dass einige Formalien, insbesondere im Bezug auf die Konstituierung und die Benennung und Abberufung von Mitgliedern in der Geschäftsordnung fixiert werden.

Das von uns im Änderungsvorschlag beschriebene Verfahren entspricht dem, das bereits jetzt Anwendung gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

